Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht
in Betreff der
Controll-Maaßregeln bei den Consumtions-Abgaben.

Bei ihrer Erklärung über das diesjährige Budget bemerkte die Bürgerschaft, bei dem Abschnitte der gewöhnlichen Einnahmen und der Rubrik:

Consumtions-Kammer:

„Sie erinnere sich hiebei eines unangenehmen Vorfalles, und trage daher „auf eine nähere Ueberlegung und Bericht des Departements an: wie zweck„mäßig eine schärfere Controlle einzuführen, Bekürzung und Ausfällen vor„zubeugen sey",

und nachdem der Senat diesem Antrage beigetreten, ist daraus der dem Departement ertheilte Auftrag, diesen Gegenstand in nähere Ueberlegung zu ziehen, erwachsen.

Eine Schilderung des bisherigen Controllwesens bei der Consumtions-Erhebung wird am besten zu einer Untersuchung über die Nothwendigkeit der Abhülfe dabei sich zeigender Mängel den Weg bahnen.

Die Erhebung der Abgaben von Gegenständen, die bei dem Verbrauche einer Abgabe unterliegen, geschieht auf doppelte Weise, theils, und das ist die Regel, bei der Einführung dieser Gegenstände in die Consumtions-Linie bei den dafür angeordneten Erhebungs-Posten, theils an der Consumtions-Kammer selbst, für die Mahl-Accise, die Getränksteuer, die mittelst der Posten importirten Victualien und die Schlachtsteuer des Viehes, welches im Bezirke der Consumtionssteuer-Linie gehalten wird.

I. Verfahren bei den eigentlichen Erheber-Posten an der Consumtions-Linie.

Diese Posten sind theils sogenannte Außenposten an den Gränzen der Consumtions-Linie, theils Binnenposten an den Stadtthoren, mit Ausnahme der beiden Neustadtsthore, des Werderthores, der Wichelnburg und der Holzpforte, bei denen die Functionen der Außen- und Binnenposten mit einander combinirt sind. Jeder Außenposten, so wie diejenigen Binnenposten, welche ohne eigne Außenposten sind, ist mit einem Einnehmer und einem Gehülfen besetzt.

Der Gehülfe hat dafür zu sorgen, daß alle der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände gehörig, wenn sie einpassiren, angemeldet werden, hat dieselben

nach Qualität und Quantität zu untersuchen und darauf zu achten, daß dafür die tarifmäßige Abgabe erlegt werde. Der Erheber empfängt diese Abgabe, und ertheilt darüber eine Quittung, die, nachdem sie gleichlautend in das Hebungs-Register eingetragen ist, aus demselben so ausgeschnitten wird, daß das Duplicat als Souche in dem letztern bleibt. Der Haupt-Controlleur visitirt nun täglich sämmtliche Posten, erhält dann von dem Erheber eine Aufgabe sämmtlicher am verflossenen Tage ertheilter Quittungen, vergleicht dieselben mit dem Hebungs-Register, welches er zugleich in Calculo revidirt, und liefert dieselben täglich dem Haupt-Einnehmer der Consumtions-Kammer ab.

An der Kammer trägt der Haupt-Einnehmer diese Auszüge aus den verschiedenen Hebungs-Registern in sein Hauptbuch, nicht minder formirt der Controlleur aus denselben sein Quantitäten-Register, in welchem die eingeführten Consumtibilien nach ihren Gattungen aufgeführt werden.

Beide Beamte schließen jeden zehnten Tag ihre Register ab, und gleichermaaßen haben jeden zehnten Tag sämmtliche Einnehmer an den verschiedenen Hebungs-Büreaux an die Hauptcasse ihre Einnahme abzuliefern, deren Richtigkeit sich dann aus der Uebereinstimmung der Ablieferung mit dem Hauptbuche des Haupt-Einnehmers und dem Quantitäten-Register des Controlleurs ergeben muß.

Die Einnehmer sind auf diese Weise, theils durch den Gehülfen, theils durch die Steuerpflichtigen, mittelst der denselben zu ertheilenden gleichförmig mit dem Hebe-Register nummerirten Zahlungs-Bescheinigungen, theils durch den Controlleur, der die Richtigkeit ihrer Erhebungen täglich untersucht, controllirt; sie sind ferner auf die getreue Wahrnehmung ihres Dienstes in Eid und Pflicht genommen, und müssen Caution bestellen. Zu diesen Controll-Maaßregeln kommt endlich noch, daß die von den Einnehmern ausgestellten Quittungen, wenn die versteuerten Gegenstände nicht etwa in der Vorstadt bleiben, sondern in die Stadt gebracht werden, an den Binnenposten abgeliefert und dort in Register getragen werden müssen, deren Uebereinstimmung mit den Registern der Außenposten so viel thunlich zu untersuchen und zu constatiren dem Controlleur bei seinen täglichen Visitationen der Posten obliegt. Auch sind die Mitglieder des Knochenhauer-Amts, die Freischlächter, so wie die Schweineschlächter gehalten, jeden Sonnabend die Quittungen über das von ihnen eingeführte Schlachtvieh der Consumtions-Kammer noch besonders einzuliefern.

II. Verfahren bei der Hebung an der Kammer selbst.

Für die Hebungen, welche direct an der Kammer statt finden, werden nachstehende Vorschriften beobachtet:

1) Die Mahlsteuer betreffend, so hat Jeder, welcher Getraide oder Malz zur Mühle senden will, sich vorab bei der Consumtions-Kammer zu melden und gegen Erlegung der Abgabe unter Angabe seines eigenen Namens eine Consumtions-Quittung zu lösen, ohne welche der Müller bei Strafe dasselbe nicht annehmen darf.

Die

Die Quittung wird in die Register der Kammer von dem mit deren Führung beauftragten Schreiber eingetragen, die gesammte Hebung aber täglich dem Haupt-Einnehmer, nachdem derselbe die Register revidirt und richtig befunden, abgeliefert. Zur Controlle dieser Zahlung dient noch

a. daß sämmtliche Mühlen möglichst oft von den damit beauftragten Consumtions-Umläufern visitirt werden, um nachzusehen, ob sich auf denselben auch Partheien von Getraide oder Mehl ohne die begleichenden Mahl-Accisen befinden;

b. daß die Müller und deren Knechte auf die genaue Beachtung der Consumtions-Ordnung beeidigt sind;

c. daß jeder Müller in den dazu bestimmten Stunden am Sonnabend Nachmittag die Quittungen über das von ihm im Laufe der Woche verarbeitete Getraide, zur Vergleichung mit den Registern an der Kammer, abzuliefern gehalten ist;

d. daß außerdem diejenigen Personen, die ihres Gewerbes halber vorzugsweise der Mahl-Accise unterworfen sind, die Brauer, die Branntweinbrenner, die Weißbäcker, die Grobbäcker und die Mehlhöker ein eignes Buch über das von ihnen zur Mühle gesandte Korn unter Angabe des Müllers, des Tags der Hinsendung und des Rückempfangs zu führen und

e. die Müller ein Gegenbuch über das auf solche Weise von ihnen empfangene Getraide oder Malz zu halten haben und beide Bücher am Schlusse jeder Woche der Kammer zur Vergleichung unter sich, so wie mit den Registern an der Kammer, eingeliefert werden müssen.

Auch bei dieser Einrichtung controlliren sich daher, der Erheber, der Umläufer, der Mahlgast und der Müller gegenseitig und die Vergleichung der Resultate der Mahlbücher mit dem Cassabuche des Haupt-Einnehmers muß die Richtigkeit der Erhebung schließlich nachweisen.

2) Die Getränksteuer von Wein, Branntwein, Rum, Arrac, Spriet ꝛc. anlangend, so findet dabei die Einrichtung statt, daß diese Gegenstände zwar bei der Einfuhr an dem Erheberposten gehörig anzugeben sind, daß sie jedoch von den mit Handlungsfreiheit versehenen Bürgern, ohne sofortige Entrichtung der Abgaben, aufs Lager genommen werden dürfen. Zum Behufe der Controllirung und Entrichtung der Abgaben sind die Lagerbesitzer indeß gehalten, in den ersten zehn Tagen jedes Monats eine eidliche Declaration der Consumtions-Kammer darüber zuzustellen, wie viel dieses Lagerbestandes von ihnen consumirt oder zum Consumo in Stadt und Gebiet verkauft worden, und davon die Abgabe zu entrichten, was dann an der Kammer auf dem Conto des Declaranten gehörig gebucht wird.

Am Schlusse jedes Jahres ist dann außerdem noch eine General-Rechnung einzuliefern, die den Lagerbestand des früheren Jahres, die im Laufe des Jahres stattgefundene Ergänzung des Lagers, die Ablieferung aus demselben in Stadt und

Gebiet, die Versendung nach Außen und den darnach bleibenden Lagerbestand nach Abzug der Leccage nachweisen muß.

Für den Absatz zum Consumo in Stadt und Gebiet, zu welchem, wie zu der Versendung nach Außen, bei Partheien unter einem Oxhoft nur Personen, die die Weinkranz-Gerechtigkeit besitzen, befugt sind, hat der Verkäufer der Kammer die Abgabe zu entrichten.

Die Controlle dieser Abgabe beruht vorzugsweise auf der eidlichen Aufgabe des Steuerpflichtigen, verbunden mit den Angaben bei der Einfuhr und auf den Holbüchern, welche die Wirthe im Gebiete über die von ihnen zum Verzapfen angekauften Spirituosen halten müssen und die bei der jedesmaligen Ausfuhr einer Quantität derselben von dem Consumtions-Posten, welchen sie passiren, contrasignirt werden müssen.

Die Schlachtsteuer von dem im Bezirke der Stadt und Vorstadt gehaltenen Schlachtvieh endlich wird dadurch beaufsichtigt, daß jeder, welcher Hornvieh, Schweine, Schaafe, Hammel oder Lämmer besitzt, dies an der Consumtions-Kammer angeben muß, von der er, nachdem es zu Register genommen worden, eine Bescheinigung erhält, wodurch er sich bei den Visitationen dieser Angabe halber legitimiren kann. Jede Vermehrung oder Verminderung dieses Viehstandes, zu dessen Constatirung jährlich mehreremale von den Consumtions-Officianten specielle Aufnahmen desselben verfügt werden, ist der Consumtions-Kammer zu melden, und dafern ein Stück Vieh zum Verbrauche geschlachtet wird, die Abgabe von demselben zu entrichten.

Die Controlle beruht hier außer der Declaration des Pflichtigen auf den Registern der Consumtions-Kammer, so wie darauf, daß Niemand ein Stück Vieh anders als durch einen beeidigten Schlachter schlachten lassen darf, welcher letztere verpflichtet ist, sich vorab die Quittung über die Entrichtung der Abgabe einhändigen zu lassen.

Den Schlußstein der Rechnungs-Controlle der gesammten Hebungen der Consumtions-Kammer bildet endlich die Einrichtung: daß mit dem Abschlusse jedes Jahres der Haupt-Einnehmer einen General-Etat der Hebungen aller einzelnen Büreaux anfertigt, der Haupt-Controlleur aber eine General-Aufstellung aus den von ihm geführten Quantitäten-Registern ausarbeitet, und daß beide Etats unter sich, wie mit den Ablieferungen an die General-Casse der Stadt, genau stimmen müssen.

So viel nun den Mechanismus der Controlle der Erheber an den Consumtions-Posten zu möglichster Sicherstellung der Casse anlangt, so ist die Deputation des Dafürhaltens, daß durch die gegenwärtig bestehenden oben geschilderten Einrichtungen alles geleistet werde, was man billigerweise in dieser Hinsicht verlangen kann, und daß, wenn nur sorgfältig auf deren Beachtung gehalten wird, es keiner neuen, bei dem ohnehin schon etwas complicirten Geschäftsgange leicht zu Verwirrungen führenden und dennoch keine absolute Garantie gegen einen möglichen Unterschleif gewährenden Anordnungen bedürfen werde.

Eben

Eben so wenig glaubt sie, daß die Aufsicht über die Hebungen an der Kammer selbst nicht völlig genügend geachtet werden könne, denn da diese in Gegenwart und unter Aufsicht des Haupt-Einnehmers, welcher hinreichende Caution gestellt hat, vorgenommen werden, da täglich eine Nachsehung der Register und Ablieferung der eingenommenen Gelder in die Haupt-Casse Statt findet und da endlich der größeste Theil der an der Kammer ertheilten Quittungen zu demnächstiger Revision mit den Registern, welche die Duplicate enthalten, an die Kammer zurückgeliefert werden muß, so scheint auch in diesem Mechanismus eine ausreichende Garantie zu liegen.

Nicht völlig so genügend dürfte freilich bei genauerer Erwägung die gegenwärtige Einrichtung der Consumtions-Erhebung hinsichtlich der richtigen Versteuerung der der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände zu achten seyn; die Deputation verkennt indeß nicht, daß eine Verschärfung dieser Maaßregeln leicht der Verwaltung einen der öffentlichen Meinung nicht zusagenden Anschein der Fiscalität zuziehen könnte, und sie glaubt sich daher auf nachstehende Bemerkungen beschränken zu müssen.

1) Daß das Controll-System über die eingeführten steuerbaren Gegenstände, welche auf dem Landwege in die Stadt gebracht werden, bei gehöriger Achtsamkeit der Officianten wohl ausreiche, um wenigstens bedeutenden Unterschleifen vorzubeugen — dürfte sich aus dem Vorstehenden ergeben, und wenn das desfallsige System dadurch allerdings einer Vervollständigung fähig wäre, daß auch diejenigen Landthore, welche bis jetzt ohne Außenposten sind, mit solchen versehen würden, so möchte doch der dadurch vergrößerte Betrag der Hebungskosten nicht in Verhältniß zu den dadurch zu erwartenden Vortheilen stehen. Von unläugbar größerer Erheblichkeit aber ist der Umstand, daß, während die Landwege durch mehrfache Consumtions-Posten und zur Nachtzeit durch die Thorsperre gesichert werden, der Zugang zur Stadt auf der Weser, von Abends wenn die Zoll-Büreaux geschlossen bis Morgens wenn dieselben wieder geöffnet werden, gar keiner Aufsicht unterliegt. In frühern Zeiten wurden diese Zugänge zur Stadt durch Schließung der Schlenker an den Eisbrechern gesperrt und durch Wachtposten auf den Bastionen zu beiden Seiten des Flusses beobachtet, Maaßregeln die bekanntlich aus finanziellen Rücksichten eingegangen und durch keine neue Vorkehrungen ersetzt sind. Daß auf diesem Wege während der Nachtzeit Quantitäten der bedeutendsten Consumtions-Artikel, geistige Getränke, frisches Fleisch, Butter ꝛc. in die Stadt gebracht und unversteuert gelandet werden, ist außer Zweifel, und die Deputation muß im Interesse der ihr anvertrauten Verwaltung dringend wünschen, daß durch Auslegung eines Wachtschiffes oder auf sonstige zulässige Weise ein Mittel gefunden werde, um einem Unfuge vorzubauen, der die Einnahmen der Stadt verkürzt und den rechtlichen Bürger, der seine Abgaben gewissenhaft bezahlt, gegen den, der minder gewissenhaft ist, in Nachtheil setzt.

2) Bei der Getränksteuer, deren Controlle vorzugsweise auf einer sorgfältigen Aufgabe der Eigenthümer unversteuerter Läger beruht, dürfte die Verwaltung anzuweisen seyn, sich auch von denjenigen Personen, die ohne die Weinkranzgerechtigkeit zu besitzen, ein Lager unversteuerter Spirituosen anlegen, bei der ersten Bildung der-

selben, sowie bei der jährlichen Abrechnung einen eidlichen Revers einliefern zu lassen, ihre Aufgaben unter genauer Beachtung der für die Consumtions-Hebung bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu machen.

3) Nicht minder dürften die monatlichen Declarationen der Besitzer der Lager geistiger Getränke über den Umsatz und die Completirung derselben etwas zu amplificiren und namentlich den Lagerbesitzern aufzugeben seyn, wenn sie Spirituosen an Personen, die kein unversteuertes Lager halten, ohne Consumtions-Abgabe verkauft haben, deren Namen sofort der Cammer zu Einziehung der Abgabe anzuzeigen. Nicht weniger dürften dieselben anzuhalten seyn, bei der Aufgabe ihrer Vorräthe von Rum, Arrac, Cognac, Branntwein und Spriet die Stärke derselben genau zu notiren und dafern diese die gewöhnliche, bei Annahme des Tarifs als Basis angenommene Stärke von 20 Grad bei Rum und Arrac, und 19 Grad bei dem Branntwein übersteigt, davon eine verhältnißmäßig höhere Abgabe zu bezahlen.

4) Endlich glaubt die Deputation anheim geben zu müssen, ob nicht vielleicht der Antheil derjenigen Personen, welche eine Contravention zur Anzeige und Bestrafung bringen und welcher jetzt nach Vorwegnahme der der Casse zukommenden Steuer in der Hälfte des Werths des confiscirten Gegenstandes besteht, angemessen, etwa auf ¾ dieses Betrags, zu erhöhen sey, so wie ob nicht die Strafe der erwiesenen Defraudation, die bisher regelmäßig nur in der Confiscation der Gegenstände — die betrüglicher Weise der Versteuerung entzogen werden sollen — bestand, zu größerer Abschreckung dadurch zu schärfen sey, daß der Defraudant überdem angehalten werde, den Umständen nach den 5- bis 10fachen Betrag der defraudirten Abgabe zu erlegen.

Anlage D.